



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Polizeigewalt gegen israelsolidarische Kundgebung in Halle (Saale) am 13. September 2024

Kleine Anfrage - **KA 8/2511**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 07.11.2024)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Polizeigewalt gegen israelsolidarische Kundgebung in Halle (Saale) am 13. September 2024

Kleine Anfrage – KA 8/2511

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Am 13. September 2024 protestierten mehrere Personen in Halle (Saale) auf dem Marktplatz gegen einen antisemitischen und israelfeindlichen Aufzug. Ein Video von „Du bist Halle“¹ zeigt, wie sich hierzu mindestens fünf Personen in der Mitte des Marktplatzes auf der Aufzugstrecke des Aufzugs auf die Straße setzen und dabei als Kundgebungsmittel mehrere Israel-Fahnen halten. Sobald die Teilnehmenden der Spontanversammlung ihre Position eingenommen hatten, rannte eine Reihe uniformierter Polizeikräfte auf sie zu und wandte körperliche Gewalt gegen sie an, um sie von der Aufzugstrecke zu entfernen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wurde die o. g. Spontanversammlung durch die zuständige (und anwesende) Versammlungsbehörde nach § 13 Abs. 1 VersammIG LSA verboten? Wenn ja, aus welchen Gründen und wurde die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet?

¹ „Demonstration in der Innenstadt“, 13.09.2024, @dubisthalle bei instagram, online hier: https://www.instagram.com/reel/C_3WrCII5zy/?igsh=bXNlNhzaDRvMWpu

Frage 2:

Wurde die o. g. Spontanversammlung durch die zuständige (und anwesende) Versammlungsbehörde nach § 13 Abs. 1 VersammIG LSA beschränkt? Wenn ja, welchen Inhalt hatten die verfügten Beschränkungen, aus welchen Gründen erfolgten sie und wurde die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet?

Frage 3:

Soweit ein Verbot oder Beschränkungen der o. g. Spontanversammlung verfügt worden sind, hat die Versammlungsbehörde zuvor diese Maßnahmen mit den Teilnehmenden der Versammlung erörtert? Wenn nein, warum nicht?

Frage 4:

Soweit ein Verbot oder Beschränkungen der o. g. Spontanversammlung verfügt worden sind: Wie wurden Verbot oder Beschränkungen den Teilnehmenden bekannt gegeben i. S. v. § 43 Abs. 1 VwVfG?

Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Versammlungsbehörde wurde das Vorkommnis (Blockade der Aufzugsstrecke einer angemeldeten Versammlung) erst im Nachgang bekannt. Insoweit wurde seitens der Versammlungsbehörde weder ein Verbot noch wurden Beschränkungen verfügt.

Frage 5:

Wurden den Teilnehmenden der o. g. Spontanversammlung Platzverweise nach § 36 SOG LSA erteilt und wenn ja, aus welchen Gründen und mit welcher rechtlichen Begründung (insbesondere vor dem Hintergrund der Teilnahme etwaig Betroffener an einer Versammlung und der insoweit relevanten Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts)?

Frage 6:

Durch welchen Weisungsberechtigten i. S. d. § 61 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen die Teilnehmenden der o.g.

Versammlung angeordnet? Bitte Dienstgrad und Dienststelle des etwaigen Weisungsberechtigten sowie Funktion im Einsatz angeben.

Frage 7:

Soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht durch einen Weisungsberechtigten i. S. d. § 61 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA angeordnet wurde, durch wen wurde im Einsatz die Entscheidung getroffen, unmittelbaren Zwang anzuwenden? Bitte Dienstgrad und Dienststelle des entscheidenden Beamten/der entscheidenden Beamtin sowie dessen/deren Funktion im Einsatz angeben.

Frage 8:

Wurde die Anwendung unmittelbaren Zwangs zuvor gegenüber den Teilnehmenden der o. g. Spontanversammlung angedroht (§ 63 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA)? Da dem o. g. Video eine solche Androhung nicht zu entnehmen ist, bitte erläutern, wie und wann eine etwaige Androhung stattgefunden hat.

Frage 9:

Soweit von der Androhung abgesehen wurde, weshalb wurde von der Androhung abgesehen (§ 63 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA)?

Frage 10:

Sofern die Versammlung weder mit wirksamem Verwaltungsakt sofort vollziehbar verboten noch hinsichtlich des Orts mit wirksamem Verwaltungsakt sofort vollziehbar beschränkt wurde oder Platzverweise gegen die Teilnehmenden ausgesprochen wurden, welcher Verwaltungsakt i. S. d. § 53 Abs. 1 SOG LSA wurde mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt?

Frage 11:

Sofern durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs kein Verwaltungsakt durchgesetzt wurde (§ 53 Abs. 2 SOG LSA), zur Abwendung welcher Gefahr wurde der unmittelbare Zwang angewendet und weshalb wurde nicht zunächst

die Spontanversammlung hinsichtlich ihres Ortes durch die Versammlungsbehörde beschränkt?

Antwort auf die Fragen 5 bis 11:

Die Fragen 5 bis 11 werden zusammenhängend beantwortet.

Unmittelbar nachdem sich die betroffenen Personen auf der Aufzugsstrecke der angemeldeten Versammlung niedergelassen hatten, wurden sie durch polizeiliche Einsatzkräfte gefragt, ob sie eine Versammlung vor Ort anmelden wollen. Dies wurde verneint. Insoweit ging die Polizei davon aus, dass es sich bei der Aktion nicht um eine Versammlung, sondern um den Versuch einer Störung der nicht verbotenen öffentlichen Versammlung und damit um eine Verhinderungsblockade handelte.

Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Nähe der Blockade zu der angemeldeten Versammlung entschlossen sich die Einsatzkräfte gemäß der im Vorfeld des Polizeieinsatzes ausgegebenen Auftragstaktik des Polizeiführers zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Blockade zu räumen. In Anbetracht der gegensätzlichen politischen Ansichten der Blockierer und der Teilnehmer der angemeldeten Versammlung bestand nach Bewertung der handelnden Beamten die konkrete Gefahr, dass es zu Straftaten wie Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Beleidigungen kommen kann.

Im Kontext der Beurteilung der Gesamtumstände, zum Schutz der angemeldeten Versammlung sowie zur Verhinderung von Straftaten entschlossen sich die Einsatzkräfte, die Blockierer von der Aufzugsstrecke zu entfernen.

Wegen der unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Nähe der Blockade zu der angemeldeten Versammlung sowie der bestehenden konkreten Gefahr wurde von der förmlichen Anordnung einer Platzverweisung sowie einer Androhung von Zwangsmitteln nach § 63 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt abgesehen.